

## **Information zur Durchführung von Corona-Schnelltests in der GWN**

In der aktualisierten Corona-Testverordnung des Landes NRW ist festgelegt, dass Werkstätten für behinderte Menschen dazu verpflichtet sind, alle Beschäftigten (Mitarbeitende, Teilnehmende und Personal) einmal wöchentlich zu testen und Besucher beim Betreten der Gebäude. Ausnahme sind die Mitarbeitenden und Teilnehmenden aus Wohneinrichtungen, da diese dort getestet werden und Doppeltestungen vermieden werden sollen.

Die GWN wird deshalb alle Beschäftigten mit einem Corona-Schnelltest einmal in der Woche auf eine Infektion mit dem Coronavirus testen. In allen Betriebsstätten und Bereichen stehen separate Räume zur Verfügung, in denen die Tests von speziell geschulten Personen während der Arbeitszeit durchgeführt werden.

Bei einem Corona-Schnelltest wird ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum vorgenommen, alternativ wird für Personen bei denen eine Testung mittels Abstrich nicht möglich ist, ein Spucktest, der den Speichel analysiert, genutzt. Innerhalb weniger Minuten steht fest, ob eine Corona-Infektion vorliegen könnte. Die Schnelltests sind nicht zur diagnostischen Klärung geeignet. Daher muss im Falle eines positiven Schnelltests ein PCR-Test durchgeführt werden, der durch das Gesundheitsamt veranlasst wird.

Deshalb werden die Personen, bei denen der Schnelltest ein positives Testergebnis zeigt, separiert und es wird für einen Transport nach Hause gesorgt. Wir informieren dann das Gesundheitsamt, das Wohnheim bzw. die Betreuenden und ggf. die Angehörigen. Dies erfolgt in der Regel telefonisch.

Alle erhobenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet. Bei einem positiven Test sind wir dazu verpflichtet die personenbezogenen Daten an das Gesundheitsamt zu übermitteln.